

OV Ehrenfeld
Sonntag: Ladenöffnung kritisch hinterfragen

Beschluss:

Die KölnSPD fordert die SPD-Ratsfraktion auf, das Verfahren zur Offenhaltung von Verkaufsstellen („verkaufsoffener Sonntag“) im Stadtrat zu überarbeiten. Dabei sollen ab 2016 die Offenhaltung von Verkaufsstellen in den Stadtteilen auf zwei pro Jahr beschränkt sein, an insgesamt acht Sonntagen im Jahr Ladenöffnungen möglich sein.

Zudem ist in 2015 der städtische Kriterienkatalog dahingehend neu zu verfassen, dass zukünftig nur noch Öffnungen möglich sind, die der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 01.12.2009: BvR 2857/07 und BvR 2858/07) und des Bundesverwaltungsgerichts (vom 26.11.2014) entsprechen.

Begründung:

Der arbeitsfreie Sonntag dient der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer und ist daher nach Arbeitszeitgesetz zu schützen.

Für unsere Sozialdemokratie hat der arbeitsfreie Sonntag eine wichtige Bedeutung, da er Arbeitenden die Möglichkeit der Erholung gibt. Darüber können Arbeitnehmer*innen an diesen Tagen privaten Unternehmungen ausführlicher nachgehen, das Familienleben führen und sich mit Muße anderen Dingen widmen.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) lässt jährlich bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage zu, die auf einzelne Bezirke, Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden können. Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW sind die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Freigabe der Sonn- oder Feiertage durch Verordnung zu regeln.

Mit Inkrafttreten des neuen LÖG NRW am 18.05.2013 dürfen innerhalb einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als elf Sonn- oder Feiertage je Kalenderjahr für Verkaufsstellenöffnungen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen freigegeben werden.

In einem Urteil zum Berliner Landesöffnungsgesetz hat das Bundesverfassungsgericht sich mit der Thematik beschäftigt (Urteil vom 01.12.2009: BvR 2857/07 und BvR 2858/07). Das Bundesverfassungsgericht hebt in dem Urteil besonders hervor, dass für Eingriffe in den verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz ein ausreichender Anlass erforderlich ist. Darin erklärt das Bundesverfassungsgericht, dass an eine Ausnahme von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen sind. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Mit Urteil vom 26. November 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht herausgestellt, dass Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe nur möglich sind, sofern sie zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind und die damit verbundenen Arbeiten objektiv nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Auch wenn sich das Urteil primär auf

die Sonntagsarbeit in Videotheken, Bibliotheken und Call Centern bezieht, hat es eine deutliche Signalwirkung auf die Sonntagsarbeit in allen Branchen.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „aus Anlass von“ genehmigt werden kann. Nach unserem Verständnis müssen erst Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen. Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Die Kölner Praxis der vergangenen Jahre legt den Schluss nahe, dass bei einer Vielzahl der Sonntagsöffnung einzig die Terminwünsche der Unternehmen maßgeblich waren. Wir haben den Eindruck, dass zu den Terminwünschen der Antragstellenden geeignete Anlässe gesucht werden. Teilweise werden auch eigene Anlässe kreiert. Beispiel hierfür sind das „Knut-Fest“ oder das „Drachenfest“ eines bekannten Möbelhauses.

Wir erachten diese Kölner Auswüchse als Widerspruch zu Rechtsprechung und wollen eine konsequentere Handhabung der Stadtverwaltung erreichen.